

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

183. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 16. Oktober 2008

Inhalt:

Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung	19419 A	Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	19433 B
Absetzung der Tagesordnungspunkte 18, 19, 32, 33 und 40 h	19420 D	Andrea Nahles (SPD)	19435 A
Nachträgliche Ausschussüberweisungen	19420 D	Dirk Niebel (FDP)	19436 D
		Max Straubinger (CDU/CSU)	19438 C
		Anette Kramme (SPD)	19439 D
		Paul Lehrieder (CDU/CSU)	19440 D
		Laurenz Meyer (Hamm) (CDU/CSU)	19442 A
Tagesordnungspunkt 3:		Tagesordnungspunkt 4:	
a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) (Drucksache 16/10486)	19421 A	Antrag der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Energiekosten sozial ausrichten – Sozialtarife einführen, wirksame Strompreisaufsicht schaffen, Energiesparen ermöglichen (Drucksache 16/10510)	19443 C
b) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Drucksache 16/10485)	19421 A	in Verbindung mit	
Olaf Scholz, Bundesminister BMAS	19421 B	Zusatztagesordnungspunkt 3:	
Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	19424 C	Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Energiesparen für alle – Kosten senken, Klima schützen (Drucksache 16/10585)	19443 C
Andreas Steppuhn (SPD)	19424 D	Hans-Kurt Hill (DIE LINKE)	19443 D
Klaus Ernst (DIE LINKE)	19425 D	Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU)	19445 C
Dr. Ralf Brauksiepe (CDU/CSU)	19427 A	Gudrun Kopp (FDP)	19447 A
Werner Dreibus (DIE LINKE)	19429 C	Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU)	19448 C
Dirk Niebel (FDP)	19430 C	Garrelt Duin (SPD)	19449 C
Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19432 A		

Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU)	19537 A
Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19538 D
Garrelt Duin (SPD)	19539 D

Tagesordnungspunkt 13:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

- zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln**
 - zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Gesetz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorlegen (Nachteilsausgleichsgesetz – NAG)**
 - zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Wettbewerb in der Eingliederungshilfe stärken – Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung erhöhen**
- (Drucksachen 16/7748, 16/3698, 16/9451, 16/10601) 19540 C

Tagesordnungspunkt 14:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**
(Drucksache 16/10489) 19541 B

Tagesordnungspunkt 15:

Antrag der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Biotechnologische Innovationen im Interesse von Verbrauchern und Landwirten weltweit nutzen – Biotechnologie ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern**
(Drucksache 16/6714) 19541 C

Tagesordnungspunkt 16:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes über**

genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)
(Drucksachen 16/10532, 16/10582) 19541 D

Tagesordnungspunkt 17:

Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Wohnungslosigkeit vermeiden – Wohnungslose unterstützen – SGB II überarbeiten**
(Drucksache 16/9487) 19542 A

Karl Schiewerling (CDU/CSU) 19542 A

Heinz-Peter Hausteil (FDP) 19543 A

Katja Kipping (DIE LINKE) 19544 A

*Markus Kurth (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 19545 C*

Tagesordnungspunkt 20:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**
(Drucksache 16/10488) 19546 C

Tagesordnungspunkt 21:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **EU-Übersetzungsstrategie überarbeiten – Nationalen Parlamenten die umfassende Mitwirkung in EU-Angelegenheiten ermöglichen**
(Drucksachen 16/9596, 16/10556) 19546 D

Tagesordnungspunkt 22:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung**
(Drucksache 16/10487) 19547 B

Tagesordnungspunkt 23:

a) Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Er-**

Anlage 10

Zu Protokoll gegebene Rede zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Tagesordnungspunkt 12)

Paul K. Friedhoff (FDP) 19604 C

Anlage 11

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Beschlussempfehlung zu den Anträgen:

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln
- Gesetz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorlegen (Nachteilsausgleichsgesetz – NAG)
- Wettbewerb in der Eingliederungshilfe stärken – Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung erhöhen

(Tagesordnungspunkt 13)

Hubert Hüppe (CDU/CSU) 19605 D

Silvia Schmidt (Eisleben) (SPD) 19607 A

Heinz-Peter Hausteil (FDP) 19608 D

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE) 19610 A

*Markus Kurth (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)* 19611 C

Anlage 12

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Tagesordnungspunkt 14)

Clemens Binninger (CDU/CSU) 19612 D

Frank Hofmann (Volkach) (SPD) 19613 D

Gisela Piltz (FDP) 19614 C

Jan Korte (DIE LINKE) 19615 C

*Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)* 19616 D

Anlage 13

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Antrags: Biotechnologische Innovationen im Interesse von Verbrauchern und Landwirten weltweit nutzen – Biotechnologie ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern (Tagesordnungspunkt 15)

Johannes Röring (CDU/CSU) 19617 D

Elvira Drobinski-Weiß (SPD) 19618 D

Dr. Sascha Raabe (SPD) 19619 B

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP) 19620 B

Hüseyin-Kenan Aydin (DIE LINKE) 19621 B

*Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)* 19622 A

Anlage 14

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) (Tagesordnungspunkt 16)

Hubert Hüppe (CDU/CSU) 19623 B

Dr. Carola Reimann (SPD) 19624 C

Heinz Lanfermann (FDP) 19625 C

Monika Knoche (DIE LINKE) 19626 D

*Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)* 19628 A

*Rolf Schwanitz, Parl. Staatssekretär
BMG* 19628 D

Anlage 15

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Tagesordnungspunkt 20)

Peter Rauhen (CDU/CSU) 19629 B

Andreas Steppuhn (SPD) 19630 D

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP) 19632 B

Werner Dreibus (DIE LINKE) 19633 B

*Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)* 19634 A

*Franz Thönnies, Parl. Staatssekretär
BMAS* 19634 D

Anlage 16

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts: EU-Übersetzungsstrategie überarbeiten – Nationalen Parlamenten die umfassende Mitwirkung in EU-Angelegenheiten ermöglichen (Tagesordnungspunkt 21)

Hans Peter Thul (CDU/CSU) 19635 A

Michael Roth (Heringen) (SPD) 19636 D

Michael Link (Heilbronn) (FDP) 19637 D

(A)

(C)

183. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 16. Oktober 2008

Beginn: 9.01 Uhr

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Nehmen Sie bitte Platz. Die Sitzung ist eröffnet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle herzlich und darf, wie häufig vor Eintritt in unsere Tagesordnung, einige wenige Hinweise geben.

Wir haben interfraktionell vereinbart, die **verbundene Tagesordnung** um die in der Zusatzpunktliste aufgeführten Punkte zu erweitern:

ZP 1 Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin

(B) ZP 2 Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMSStG)**

– Drucksache 16/10600 –

Überweisungsvorschlag:
Haushaltsausschuss (f)
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

(ZP 1 und 2 siehe 182. Sitzung)

ZP 3 Beratung des Antrags der Abgeordneten Renate Künast, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Energiesparen für alle – Kosten senken, Klima schützen

– Drucksache 16/10585 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (f)
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Haushaltsausschuss
Federführung strittig

ZP 4 **Weitere Überweisungen im vereinfachten Verfahren**

(Ergänzung zu TOP 39)

a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

– Drucksache 16/10175 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Rechtsausschuss

b) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes** (D)

– Drucksache 16/10552 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

c) Erste Beratung des von den Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur ... Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

– Drucksache 16/10566 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien

d) Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

– Drucksache 16/10569 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner

- (A) Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales auf Drucksache 16/10601.

Der Ausschuss empfiehlt unter Nr. 1 seiner Beschlussempfehlung die Ablehnung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/7748 mit dem Titel „Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition bei Enthaltung der Fraktion FDP und bei Ablehnung der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Unter Nr. 2 empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung des Antrags der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/3698 mit dem Titel „Gesetz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorlegen“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU und FDP bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen und bei Gegenstimmen der Fraktion Die Linke angenommen. Schließlich empfiehlt der Ausschuss unter Nr. 3 seiner Beschlussempfehlung die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/9451 mit dem Titel „Wettbewerb in der Eingliederungshilfe stärken – Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung erhöhen“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist bei Gegenstimmen der Fraktion der FDP mit den restlichen Stimmen des Hauses angenommen.

- (B) Ich rufe den Tagesordnungspunkt 14 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

– Drucksache 16/10489 –

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für Kultur und Medien
Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Clemens Binner, CDU/CSU, Frank Hofmann, SPD, Gisela Piltz, FDP, Jan Korte, Die Linke, Wolfgang Wieland, Bündnis 90/Die Grünen.¹⁾

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10489 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

¹⁾ Anlage 11

²⁾ Anlage 12

- Ich rufe den Tagesordnungspunkt 15 auf: (C)

Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Biotechnologische Innovationen im Interesse von Verbrauchern und Landwirten weltweit nutzen – Biotechnologie ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern

– Drucksache 16/6714 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (f)
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Johannes Röring, CDU/CSU, Elvira Drobinski-Weiß und Dr. Sascha Raabe, SPD, Dr. Christel Happach-Kasan, FDP, Hüseyin-Kenan Aydin, Fraktion Die Linke, Ulrike Höfken, Bündnis 90/Die Grünen.²⁾

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/6714 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen. (D)

- Ich rufe Tagesordnungspunkt 16 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)**

– Drucksachen 16/10532, 16/10582 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Gesundheit (f)
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Hubert Hüppe, CDU/CSU, Dr. Carola Reimann, SPD, Heinz Lanfermann, FDP, Monika Knoche, Die Linke, Birgitt Bender, Bündnis 90/Die Grünen, und des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz.³⁾

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf Drucksachen 16/10532 und 16/10582 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen.

²⁾ Anlage 13

³⁾ Anlage 14

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner

- (A) Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 17 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Wohnungslosigkeit vermeiden – Wohnungslose unterstützen – SGB II überarbeiten

– Drucksache 16/9487 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
Haushaltsausschuss

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die Reden zu Protokoll genommen. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Karl Schiewerling, CDU/CSU, Gabriele Lösekrug-Möller, SPD,¹⁾ Heinz-Peter Hausteil, FDP, Katja Kipping, Die Linke, Markus Kurth, Bündnis 90/Die Grünen.

Karl Schiewerling (CDU/CSU):

- (B) *In den letzten Jahren konnte Wohnungslosigkeit reduziert werden. Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) lag die Zahl der wohnungslosen Personen im Jahr 2006 bei 254 000 und damit bei weniger als der Hälfte gegenüber 1998, als etwa 530 000 Menschen wohnungslos waren. Laut Drittem Armuts- und Reichtumsbericht profitieren von dem Rückgang insbesondere Familien. Gegenüber Schätzungen von 2003 hat sich die Zahl der wohnungslosen Kinder und Jugendlichen halbiert.*

Das sind erfreuliche Entwicklungen. Dennoch halten wir die Vermeidung und den Abbau von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit für sehr wichtig. Wir nehmen unsere Verantwortung gegenüber dem betroffenen Personenkreis im Rahmen unserer gesetzgeberischen Zuständigkeiten wahr – auch im SGB II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denn der weit überwiegende Teil der obdach- und wohnungslosen Menschen ist wegen ihrer Erwerbsfähigkeit dem SGB-II-Bereich zuzurechnen. Vielfältige Rechte und Schutzvorschriften stehen den Betroffenen zur Seite.

Erstens. Zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gehören auch die tatsächlich anfallenden, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte. Damit ist im Rahmen des SGB II sichergestellt, dass es einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht an den erforderlichen Mitteln fehlen muss, damit er mit den zu seiner Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen in einer angemessenen und mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestatteten Wohnung leben kann.

¹⁾ Die Rede lag bei Redaktionsschluss nicht vor und wird deshalb im Plenarprotokoll der 184. Sitzung veröffentlicht.

(C) *Zweitens. Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten sowie eine Mietkaution können bei entsprechender Zusicherung des Grundsicherungsträgers übernommen werden, wobei eine Mietkaution in der Regel in Form eines Darlehens erbracht wird.*

Drittens. Die Leistungen zur Sicherung der Unterkunft erhält der Empfänger grundsätzlich in Form von Geldleistungen. Um das Mietverhältnis durch ausbleibende Mietzahlungen nicht zu gefährden, soll jedoch der zuständige Träger die Kosten für Unterkunft und Heizung ausnahmsweise direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch den Hilfebedürftigen nicht gewährleistet werden kann.

Sofern Kosten der Unterkunft und Heizung nicht unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden, können bei nicht zweckgerechter Verwendung der Leistungen Schulden auflaufen, die das Mietverhältnis bzw. die Versorgung mit Wärme und Wasser bedrohen. Um in diesen Fällen Obdachlosigkeit oder eine vergleichbare Notlage abzuwenden, ist sogar die Möglichkeit einer Schuldenübernahme vorgesehen.

(D) *Auch das Wohngeld leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Absicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens. Zum 1. Januar 2009 tritt die Wohngeldnovelle in Kraft. Die Wohngeld-Tabellenwerte werden um 8 Prozent und die Miethöchstbeträge um 10 Prozent erhöht. Dafür werden insgesamt 520 Millionen Euro aufgewandt. Zukünftig werden erstmals die Heizkosten in pauschalierter Form einbezogen. Mit dem Wohngeld wird in Verbindung mit dem reformierten Kinderzuschlag eine spürbare Entlastung für etwa 70 000 einkommensschwache Haushalte außerhalb des Sozialgesetzbuches erreicht.*

Wohnungslosigkeit ist nicht immer eine Frage des Angebots von Wohnungen sondern manchmal auch Ergebnis von persönlichen Entscheidungen von Wohnungslosen. Sie haben sich, aus welchen Gründen auch immer, zu diesem Leben entschieden. Hier gibt es viele Lebensschicksale. Aber auch diesen Menschen zu helfen, dass sie Anlaufpunkte haben und Versorgung bekommen, ist eine öffentliche Aufgabe insbesondere der Städte, Gemeinden und Länder.

Die rückläufigen Zahlen belegen, dass die verstärkte Präventionsarbeit der Kommunen zur Verhinderung von Wohnungsverlust sowie die Integrationsarbeit der Wohnungslosenhilfe ihre Wirkung zeigen. Um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, werden wir auch weiterhin die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe unterstützen. Allein im Haushaltsjahr 2008 wurden Mittel in Höhe von 243 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Durch die hier erwähnten Maßnahmen wird Wohnungslosigkeit vorgebeugt. Es gibt bereits Instrumente, die gut funktionieren. Deshalb lehnen wir eine Überarbeitung des SGB II ab.

- (A) für Deutschland als Industrieland, dass beim Anbau von Bt-Mais höhere Saatgutkosten von 35 bis 40 Euro pro Hektar entstehen. Diese Mehrkosten können erst recht nicht Bauern in Entwicklungsländern tragen.

Viele Ursachen steigender Lebensmittelpreise und Flächenkonkurrenz liegen in den reichen westlichen Ländern. Fleischhunger macht Welthunger – dagegen hilft keine Technik, erst recht keine Agro-Gentechnik, sondern hier müssen politische und strukturelle Lösungsansätze gefunden werden. Dazu gehört, in der Agrar- und Agrarsubventionspolitik umzusteuern und in der Entwicklungszusammenarbeit sowie in den Partnerländern selbst die bäuerliche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu stärken. Auch müssen wir unsere Ernährungsgewohnheiten verändern. Und es muss rechtzeitig gegengesteuert werden, damit aus dem Energiehunger nicht noch mehr Welthunger wird.

Wichtig ist: Das Menschenrecht auf Nahrung muss Priorität haben. Die Bundesregierung schließt in ihrem Beschluss nicht aus, die Welternährungskrise auch mit industriellen Mitteln wie der Agro-Gentechnik zu bekämpfen. Dies ist keine Lösung. Eine nachhaltige, soziale und ökologische Landwirtschaft, die das Hungerproblem überwinden kann, braucht keine grüne Gentechnik. Agro-Gentechnik ist im Gegenteil eine erhebliche Gefährdung der Ernährungssicherheit.

Anlage 14

Zu Protokoll gegebene Reden

- (B) **zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) (Tagesordnungspunkt 16)**

Hubert Hüppe (CDU/CSU): Heute liegt uns der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gendiagnostikgesetz vor. Genetische Untersuchungen sind ein Bereich, in dem sich Verbände, Enquete-Kommission, Nationaler Ethikrat, Fraktionen und verschiedene Bundesregierungen seit mehreren Jahren um eine gesetzliche Regelung bemühen. Die CDU/CSU-Fraktion hat, auch unter den Vorgängerregierungen, immer wieder auf ein Gendiagnostikgesetz gedrängt. Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass genetische Untersuchungen gesetzlich geregelt werden sollen.

Es ist gut, dass wir heute mit dem vorliegenden Entwurf das Gesetz auf den Weg bringen. Es besteht weitgehende Einigkeit, dass ein solches Gesetz nötig ist. Seine Gene wird der Mensch sein Leben lang nicht los, sie stehen fest. Genetische Daten sind sensible, höchstpersönliche Gesundheitsdaten. Genetische Daten sind auch deshalb besonders sensibel, weil sie Informationen über Verwandte enthalten können.

Der Gesetzentwurf gibt genetische Untersuchungen in die Hände von Fachleuten, sichert Qualitätsanforderungen ab und errichtet Schutzwälle gegen Missbrauch genetischer Daten und Diskriminierung aufgrund genetischer Eigenschaften, etwa im Arbeitsleben und im Versi-

cherungswesen. Ob man Ergebnisse genetischer Untersuchungen wissen will oder sie gerade nicht wissen will, das unterliegt der Selbstbestimmung jedes einzelnen. Der Gesetzentwurf legt strenge Maßstäbe an die Einwilligung in eine genetische Untersuchung an.

Genetische Tests können zur Absicherung einer Diagnose beitragen und dadurch die Therapie verbessern. Pharmakogenetische Tests können genetisch bedingte Empfindlichkeiten für bestimmte Medikamente klären und so eine individuelle Auswahl und Dosierung von Medikamenten erleichtern. Prädiktive genetische Tests geben Anhaltspunkte über mögliche Risiken einer zukünftigen Erkrankung oder Behinderung. Prädiktive Gentests können möglicherweise helfen, einer Krankheit vorzubeugen, etwa durch Anpassung der Lebensgewohnheiten.

Gerade weil wir die Chancen genetischer Diagnostik nutzen wollen, brauchen wir eine gesetzliche Regelung. Die Menschen müssen sicher sein können, dass genetische Untersuchungen zu ihrem Vorteil durchgeführt werden. Sie müssen sicher sein, dass es nicht zu ihrem Schaden ist, wenn sie genetische Diagnostik in Anspruch nehmen. Deshalb war es uns als Union wichtig, dass es zukünftig Versicherern und Arbeitgebern nicht nur verboten sein soll, genetische Tests zu verlangen, sondern es auch ein Verbot der Verwertung von Testergebnissen gibt, die der Betroffene freiwillig vorlegt oder an die der Arbeitgeber oder das Versicherungsunternehmen auf andere Weise gelangt.

Besonders wichtig ist die qualifizierte Beratung vor und nach einem prädikativen Gentest, um den Aussagewert eines Testergebnisses richtig einzuschätzen und auf seiner Basis eine begründete Entscheidung treffen zu können. Diese Beratung muss von Ärzten geleistet werden, die über besondere Fachkunde verfügen.

Das Gendiagnostikgesetz geht von der Besonderheit genetischer Daten aus schreibt und zum Schutz der betroffenen Menschen sinnvolle Regelungen vor, etwa Arztvorbehalt, qualifizierte Beratung, Bedingungen der Einwilligung und der Aufbewahrung bzw. Vernichtung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen.

Ich denke, im Grundsatz haben wir ein hohes Maß an Einigkeit darüber, dass ein Gesetz diese Grundprinzipien umsetzen soll. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Prinzipien werden wir auf Basis des Gesetzentwurfes der Bundesregierung beraten. Wir werden auch im Rahmen einer Anhörung die Betroffenen und die Fachleute in die Beratung einbeziehen. Wir werden genau darauf schauen, ob die Begriffsbestimmungen trennscharf und praxistauglich sind, etwa hinsichtlich der Unterscheidung zwischen diagnostischen und prädikativen genetischen Untersuchungen. Besonders muss aus meiner Sicht geprüft werden, inwieweit der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt werden sollte, genetische Untersuchungen zu Forschungszwecken einzubeziehen. Natürlich sind wir zu Änderungen bereit, die sich aus den weiteren Beratungen, Stellungnahmen und Anhörungen ergeben.

(A) Bei einem ausführlichen Gespräch zum Gendiagnostikgesetz mit Vertretern der Diagnostica-Industrie haben diese unter anderem die Position vertreten, dass der Forschungsbereich im Gendiagnostikgesetz mit geregelt werden muss. Ihre Begründung für eine gesetzliche Regelung ist so einleuchtend wie vernünftig: Wenn jede Frau und jeder Mann wissen, dass genetische Untersuchungen in einem geordneten und gesetzlich festgelegten Rahmen stattfinden, besteht Vertrauen. Eine gesetzliche Regelung im Forschungsbereich ist also sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Anbieter und der Industrie.

Von daher ist in der Tat zu prüfen, was im Bereich der genetischen Forschung bundesweit geregelt ist und was gegebenenfalls geregelt werden muss. Ansonsten würde dies ein Problem insofern darstellen, als solche Forschungsprojekte nicht notwendig nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes stattfinden und verschiedene Berufsgruppen und verschiedene Institutionen – etwa private und öffentlich-rechtliche Stellen – unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen unterliegen könnten. Dies würde letztlich als Forschungshindernis wirken.

Umgekehrt gilt: Wenn genetische Untersuchungen in einem geordneten und gesetzlich festgelegten Rahmen stattfinden, besteht das Vertrauen, auf das Forschung angewiesen ist. Deshalb sollten wir uns diesem Thema sorgfältig widmen.

(B) In den letzten Wochen ist auch darüber diskutiert worden, ob das Gesetz alles erlauben soll, was „technisch“ möglich ist. So haben unter anderem der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Jürgen Rüttgers, und die Staatssekretärin Ursula Heinen ein Verbot vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen gefordert, die gezielt auf „spätmanifestierende Erkrankungen“ wie zum Beispiel Brustkrebs oder Alzheimer durchgeführt werden, also für solche Erkrankungen, die erst im späteren Lebensalter auftreten. Allein die Entnahme der Fruchtwasserprobe für diese genetische Untersuchung birgt ein Risiko von einem Prozent, dass es zu einer Fehlgeburt kommt.

Solche Gentests wären auch lange nach der Geburt des Kindes möglich, wenn es nur darum geht, der Erkrankung bestmöglich vorzubeugen, etwa durch gezielte Vorsorgeuntersuchungen, besondere Ernährung oder Lebensführung, oder sich bestmöglich auf die Erkrankung vorzubereiten. Wenn man nur das Wohl des Kindes im Auge hat, gibt es keinen Grund, solche Gentests noch vor der Geburt durchzuführen.

Wenn man solche Gentests noch vor der Geburt statt nach der Geburt durchführen will, um das Risiko einer „spätmanifestierenden Erkrankung“ abzuklären, so hat man davon keinen zusätzlichen Nutzen, es sei denn, um sich für eine Abtreibung wegen dieser Veranlagung zu entscheiden. Wenn wir vorgeburtliche Gentests auf „spätmanifestierende Erkrankungen“ zulassen, schaffen wir ein erhebliches Diskriminierungspotenzial gegen Träger solcher Veranlagungen. Wir würden einen weiteren Schritt zum „Kind nach Maß“ zulassen. Dies ist eine Gewissensfrage.

(C) Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine gute Ausgangsbasis und ein großer Schritt für mehr Sicherheit und Vertrauen im Bereich der Gendiagnostik. Wir werden in der Anhörung erfahren, wie die Sachverständigen den Entwurf beurteilen, was sie begrüßen und wo sie Korrekturbedarf sehen, und wir werden sehr gewissenhaft und sorgfältig mit ihren Vorschlägen umgehen.

Ich freue mich auf konstruktive Beratungen im Ausschuss.

Dr. Carola Reimann (SPD): Mit dem Entwurf für ein Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen – kurz Gendiagnostikgesetz – legen wir eine gesetzliche Regelung für den bisher unregulierten Bereich der genetischen Untersuchungen vor. Dieser Bereich erfordert angesichts der Erkenntnismöglichkeiten der Humangenetik einen besonderen Schutzstandard, um die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und durch eine gesetzliche Regelung die Qualität der genetischen Diagnostik zu gewährleisten.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf wird die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen. Ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die mit der Untersuchung menschlicher genetischer Eigenschaften verbundenen möglichen Gefahren und genetische Diskriminierung zu verhindern und gleichzeitig die Chancen des Einsatzes genetischer Untersuchungen für den Einzelnen zu wahren. Mit dem Gesetz werden zudem Anforderungen an eine gute genetische Untersuchungspraxis verbindlich geregelt. (D)

Zu den Grundprinzipien des Entwurfes zählt das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Hierzu gehören sowohl das Recht auf Wissen, also das Recht, die eigenen genetischen Befunde zu kennen, als auch das Recht auf Nichtwissen, das heißt diese nicht zu kennen. Nur wenn die betroffene Person in die Untersuchung rechtswirksam eingewilligt hat, dürfen genetische Untersuchungen durchgeführt werden. Voraussetzung für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ist die Trias aus Aufklärung vor den genetischen Untersuchungen, die wirksame Einwilligung in die genetische Untersuchung sowie zusätzlich die genetische Beratung. Mit diesem Konzept wollen wir eine souveräne Entscheidung des informierten Patienten für oder gegen eine genetische Untersuchung ermöglichen.

Im Detail sieht unser Entwurf Regelungen für die Bereiche der medizinischen Versorgung, der Abstammung, des Arbeitslebens und der Versicherungen vor. Auf die Regelungen zu genetischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken sowie im Arbeits- und Versicherungsbereich möchte ich im Folgenden näher eingehen.

Genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken, die nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden dürfen, unterliegen einem abgestuften Beratungskonzept. Die genetische Beratung ist ein zentrales Element des Gesetzentwurfes. So soll eine Beratung dann angeboten werden, wenn die genetische Untersuchung der Abklärung einer bereits bestehenden Erkran-

(A) kung dient. Verpflichtend ist sie hingegen dann, wenn Untersuchungen eine Vorhersage auf die eigene Gesundheit oder auf die Gesundheit eines ungeborenen Kindes erlauben. In beiden Fällen ist die Beratung vor und nach der Untersuchung verpflichtend. Auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten ist – ganz im Sinne des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – auf die Beratung zu verzichten.

Eine Begrenzung allein auf medizinische Zwecke erfolgt bei vorgeburtlichen genetischen Untersuchungen. Diese sollen sich auf die Feststellung derjenigen genetischen Eigenschaften beschränken, die die Gesundheit des Fötus oder Embryos vor oder nach der Geburt beeinträchtigen können.

Im Bereich des Arbeitsrechts sind genetische Untersuchungen auf Verlangen des Arbeitgebers grundsätzlich verboten. Dem Arbeitgeber ist zudem die Verwendung von Ergebnissen bereits vorgenommener Untersuchungen untersagt. Lediglich im Arbeitsschutz sind genetische Untersuchungen unter sehr eng gefassten Voraussetzungen zugelassen.

Ähnlich strenge Regelungen sind für den sensiblen Versicherungsbereich vorgesehen. So dürfen Versicherungsunternehmen beim Abschluss eines Versicherungsvertrages grundsätzlich weder die Durchführung einer genetischen Untersuchung noch Auskünfte über bereits durchgeführte Untersuchungen verlangen. Allein zur Vermeidung von Missbrauch, der sich auch gegen die Versicherungsgemeinschaft richtet, ist vorgesehen, dass Ergebnisse bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen vorgelegt werden müssen, wenn eine Versicherung mit einer sehr hohen Versicherungssumme abgeschlossen werden soll.

(B) Die Regelungen für den Arbeits- und den Versicherungsbereich greifen die berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger auf und schützen durch klar abgegrenzte Ausnahmen gleichzeitig vor Missbrauch bzw. vor gesundheitlichen Schäden.

Einen letzten Punkt möchte ich kurz noch aufgreifen. Weil nicht nur die Grundlagenforschung im Bereich der Genetik, sondern auch die Anwendungsforschung beständig neue Erkenntnisse und Anwendungsmöglichkeiten liefert, ist es von großer Bedeutung, den Bereich der Gendiagnostik kontinuierlich zu beobachten, um Entwicklungen zu erkennen, die gesetzgeberisches Handeln notwendig machen. Zu diesem Zweck bewertet eine beim RKI ansässige interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Gendiagnostik-Kommission alle drei Jahre in einem Tätigkeitsbericht die Entwicklung der genetischen Diagnostik. Die Kommission hat ferner die Aufgabe, Richtlinien zum allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik, zur Qualifikation von Personen zur genetischen Beratung, zur Aufklärung und Beratung, zur Durchführung von genetischen Analysen sowie genetischen Reihenuntersuchungen zu erstellen.

Mit dem Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes legen wir für den Bereich der sensiblen genetischen Daten ein gut ausbalanciertes Regelwerk vor, welches einerseits

(C) die Chancen genetischer Untersuchungen für den Einzelnen wahrt sowie andererseits die mit der Untersuchung menschlicher genetischer Eigenschaften verbundenen möglichen Gefahren verhindert. Ich möchte an dieser Stelle besonders hervorheben, dass Aufklärung und Beratung als Voraussetzung für eine wirklich informierte Entscheidung des Einzelnen einen zentralen Stellenwert in unserem Entwurf einnehmen. Der vorgelegte Entwurf sichert diesen Gleichklang von verlässlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen – mit der Betonung auf dem Recht der informationellen Selbstbestimmung – und einer umfassenden Aufklärung und Beratung der Betroffenen über Potenziale wie Risiken der genetischen Diagnostik.

Heinz Lanfermann (FDP): In der öffentlichen Diskussion um die Vor- und Nachteile von Gendiagnostik erleben wir eine große Spannweite der Meinungen. Es gibt die Furcht vor dem gläsernen Menschen ebenso wie die Euphorie, den Schlüssel zur Heilung aller Krankheiten entdeckt zu haben. Augenmaß und ruhige Betrachtung sind angesagt, und man sollte weder zu große Hoffnungen noch zu große Ängste wecken. Eine gesetzliche Regelung der Fragen, die sich durch die Gendiagnostik ergeben, ist notwendig, gerade auch um Ängsten und falschen Vorstellungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu begegnen.

(D) Nach der Entschlüsselung des Genoms sehen wir einige Buchstaben, die aber dafür in riesiger Anzahl, die immer wieder typisch, wenn auch nicht beliebig, so doch immer wieder anders zusammengesetzt sind. Wir sind noch weit entfernt davon, das individuelle Lebensbuch lesen zu können. Auch wissen wir noch nicht, ob es weitere Strukturen gibt, die unter bestimmten – noch unbekannt – Umständen oder in bestimmten Zeitintervallen Veränderungen hervorrufen. Wer sagt zum Beispiel dem Gen, dass das Wachstum der mit ihm verbundenen Zellen gestoppt werden muss?

Nun stehen wir am Anfang einer Entwicklung mit noch Ungewissem Ausgang und wollen doch schon jetzt vieles regeln und dabei möglichst alle für uns zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Missbrauchsgefahren abschließen.

Der Gesetzentwurf stellt einen ersten Versuch der Formulierung eines Handlungs- und Orientierungsrahmens dar, über dessen Ausgestaltung wir noch intensiv sprechen müssen. Er regelt die Art und Weise genetischer Untersuchungen ebenso wie den Umgang mit den hieraus gewonnenen hochsensiblen Daten. Dabei wirft er schwierige Fragen auf, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen:

So wird sicher über § 18 Gendiagnostikgesetz, also die Frage der Verwertbarkeit von genetischen Untersuchungen und Analysen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, zu sprechen sein. Dabei stimme ich der Forderung der Bundesärztekammer ausdrücklich zu, dass Versicherungsunternehmen nicht die Vornahme einer genetischen Untersuchung von ihren Versicherungsnehmern verlangen dürfen. In diesem Sinne begrüße ich auch die Selbstverpflichtung der

- (A) Versicherungswirtschaft, keine Gentests von ihren Kunden zu verlangen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang aber die Frage, wie mit den Ergebnissen freiwilliger Tests umzugehen ist. § 18 des Gendiagnostikgesetzes schließt für den Fall des Abschlusses eines Versicherungsvertrages die Verwertung auch freiwillig durchgeführter Gentests aus – sofern eine Grenze von 300 000 Euro für Lebensversicherungen und 30 000 Euro für Jahresrenten nicht überschritten wird –, wobei die Formulierung nicht klar beschreibt, ob sich die Zahlen auf jeweils einen oder die Summe mehrerer Versicherungsverträge beziehen soll.

Dabei wird allerdings nicht unterschieden, ob es sich um einen prädiktiven oder einen diagnostischen Test handelt. Der Unterschied liegt darin, dass prädiktive Untersuchungen ohne bestehende Krankheitssymptomatik lediglich die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Erkrankung, also die genetische Veranlagung, ermitteln, die diagnostische genetische Untersuchung dagegen der genaueren Diagnose einer bereits eingetretenen Erkrankung und der weiteren Behandlung dient.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass schon heute den Versicherungsnehmer eine Pflicht zur Anzeige aller ihm bekannten Gefahrumstände trifft. Es muss folglich sorgsam geprüft werden, ob es – wie in § 18 Gendiagnostikgesetz vorgesehen – richtig ist, dass der Versicherungsnehmer selbst dann das Recht erhalten soll, die Erkenntnisse einer freiwilligen Untersuchung zu verschweigen, wenn er dabei positive Kenntnis von einer Erkrankung erlangt hat. Die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer mit der Durchführung eines solchen freiwilligen Tests auf sein Recht auf Nichtwissen verzichtet hat, gilt es in der Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Recht des Versicherers auf Informationssymmetrie bei Vertragsabschluss und den Folgewirkungen für die Versichertengemeinschaft zu berücksichtigen.

(B)

Wenn wir über genetische Untersuchungen sprechen, dann kommen wir aber auch zu der Frage, wie Ärzte mit den durch Gendiagnostik gewonnenen Daten umgehen müssen. Bekennen wir es ehrlich: Die ärztliche Schweigepflicht ist an vielen Stellen durchlöchert. Es gilt daher, diese ärztliche Schweigepflicht wieder umfassender zu gestalten und in der Praxis einzufordern – und dies besonders im Hinblick auf Gendaten und damit im Hinblick auf die Regelungen des Gendiagnostikgesetzes.

Ein weiteres Problem, dessen man sich in den Ausschussberatungen wird annehmen müssen, ergibt sich aus § 17 Abs. 8 Gendiagnostikgesetz. Diese Vorschrift regelt in Verfahren der Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden zum Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz die Klärung der Abstammung durch genetische Untersuchungen. Problematisch dabei ist, dass die Bundesregierung vorliegend ein Verfahren formalisieren möchte, bei dem bereits die Rechtsgrundlage unklar ist. Schon seit geraumer Zeit verlangen Botschaften in Fragen des Familiennachzugs von den Betroffenen die Zustimmung zu und die Einholung von DNS-Gutachten zum Zwecke des Abstammungsnachweises.

(C) Die Bundesregierung stützt diesen massiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf § 82 Aufenthaltsgesetz bzw. § 6 Abs. 2 Passgesetz, wonach den Antragsteller im Antragsverfahren die Obliegenheit trifft, zuverlässige Nachweise der Abstammung zu erbringen. Es liegt der Verdacht nahe, dass ausweislich der Antwort der Bundesregierung vom 9. November 2007 auf unsere diesbezügliche Kleine Anfrage zunehmend ein DNS-Nachweis verlangt wird, um die aufwendige Überprüfung der eingereichten Abstammungsdokumente zu begrenzen. Damit wird aus der eigentlich freiwilligen DNS-Untersuchung faktisch eine Pflichtuntersuchung zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis.

Dass die Bundesregierung selbst dabei keineswegs so sorgsam und zurückhaltend mit den aus genetischen Tests gewonnenen Daten umzugehen gedenkt, wie in der Zweckbestimmung des § 1 Gendiagnostikgesetz gefordert wird, ergibt sich auch aus § 17 Abs. 8 Gendiagnostikgesetz. Demnach sollen für den Fall des Verdachts einer nicht einmal näher bestimmten Straftat das Ergebnis der DNS-Untersuchung und die genetische Probe selbst zum Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden. Und das, obwohl der Test ausschließlich zur Erlangung eines den Nachzug erlaubenden Abstammungsnachweises vorgenommen wurde.

(D) Gendiagnostik mag zum jetzigen Zeitpunkt nur bei einigen wenigen Krankheiten ein geeignetes Instrument darstellen. Man muss dabei aber auch bedenken, dass die Diagnostik alleine nicht reicht. Sie muss über die Beratung hinaus mit einer konkreten und sachkundigen Hilfeleistung verbunden werden. Ich denke hier beispielsweise an die helfende Vorsorge, die zwar die Krankheit nicht direkt beeinflusst, aber die Vorstufen lindert und dem Patienten das Gefühl gibt, nicht allein gelassen zu werden.

Wenn wir jetzt das Gesetzgebungsverfahren angehen, müssen wir uns zur Ausgangslage eingestehen: Wir alle stehen heute noch vor einem großen Buchstabenberg. Wie und wofür man die Buchstaben wird gebrauchen können, das wird sich erst in der Zukunft weisen. Gleichwohl müssen wir jetzt ein Gendiagnostikgesetz erarbeiten, das drei Bedingungen erfüllt: Erstens: Es muss größtmöglichen Schutz vor unbefugter Verwendung garantieren. Zweitens: Es muss bewährte Rechtsgrundsätze für das neue Zeitalter fortschreiben. Drittens: Es muss Qualifikationsmaßstäbe für Untersuchungen und Beratungen formulieren.

Monika Knoche (DIE LINKE): Nun schon in der dritten Legislatur wird die Notwendigkeit eines Gendiagnostikgesetzes gefordert. Heute liegt erneut ein Entwurf dafür vor. Das begrüße ich namens meiner Fraktion Die Linke ausdrücklich.

Wenn auch die Gendiagnostik als solche nicht das Thema jedes einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin ist, so ist sie doch eine Frage, die alle angeht.

Untersuchungen des Erbmaterials tauchen immer mehr und immer öfter in unserem Leben auf: Arbeitgeber und Lebensversicherungen wollen gerne wissen, wie

(A) es um unsere Gene bestellt ist, aufgrund der sich rasant entwickelnden Untersuchungsmethoden raten Ärzte immer öfter zu genetischen Tests, um bestehende Krankheiten oder auch nur ein mögliches Krankheitsrisiko irgendwann in den nächsten Jahrzehnten aufzudecken, Forscher hätten gern mehr und mehr genetische Proben, unsinnige Tests auf nicht behandelbare Erkrankungen stehen neben nützlichen, verbotene neben legalen, das Missbrauchspotenzial ist extrem hoch. Und das Ganze ist so gut wie nicht gesetzlich geregelt. Das muss jetzt erfolgen, denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als ein Kernbestand des modernen Menschenrechts hat Verfassungsrang. Dass dieses Recht eines Menschen sich im Wesentlichen im Bereich medizinischer Diagnostik abspielt, also Aussagen über das eigene Erbgut umfasst, macht diese Frage zu einer hochsensiblen Frage des Persönlichkeitsrechts und der präventiven und kurativen medizinischen Möglichkeit.

Um so dringlicher sind die Anforderungen an den Gesetzgeber, genauestens darauf zu achten, wer überhaupt berechtigt ist, genetische Tests anzubieten und durchzuführen, wie der informed consent, das ist Voraussetzung für jedwede Diagnostik, ausgestaltet sein muss, um in verantwortbarer Weise den Patienten und Patientinnen Kenntnis über deren genetische Bedingungen zu geben.

Was sagen solche Tests über Krankheiten erblicher Natur aus? Was können sie über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Krankheit und Schwere dieser sowie heutige und zukünftige Behandlungsmöglichkeiten aussagen? Darüber müssen die Bürgerinnen und Bürger vor der Durchführung eines Tests voll informiert werden, bevor sie ihre Einwilligung zur Durchführung geben.

(B)

Selbstverständlich ist das Recht auf Nichtwissen ein Menschenrecht. Und – das ist das Besondere an diesem Verfahren – auch Angehörige von getesteten Personen sind unter Umständen „genetisch identifiziert“, ohne darüber je eine Zustimmung gegeben zu haben.

Deshalb muss diese Schutz- und Rechtsdimension zwingend in einem Gendiagnostikgesetz ihren Niederschlag finden. Und diesem Problem hat sich der Gesetzesentwurf zugewandt.

Hier möchte ich auf die einschlägigen Paragraphen in diesem vorliegenden Entwurf, die Gentests zur Bestimmung von Verwandtschaftsverhältnissen bei Familiennachzug verlangen, hinweisen. Wir Linke können diese Vorgaben nur ablehnen. Denn ein Sonderrecht respektive Rechtsentzug für Migrantinnen und Migranten stellt eine Diskriminierung durch ein Bundesgesetz dar. Das muss wieder aus dem Entwurf entfernt werden. Denn diese Daten sollen darüber hinaus ja auch den Strafverfolgungsbehörden zugeführt werden können. Willkür gegenüber Nichtdeutschen darf nicht zu deutschem Recht werden.

Daneben ist es der Vorschlag, Untersuchungen durchführen zu lassen, die Rückschlüsse auf das Erbgut ermöglichen, die wir insbesondere im Arbeitsrecht für nicht zulässig halten, auch wenn sie in Form von phänotypischen Tests auftauchen. Würde das erlaubt, hätte es zur Folge, dass diejenigen Beschäftigten herausgefiltert

werden können, die für belastende Arbeitsbedingungen schlichtweg ein Berufsverbot erhielten. (C)

Aufgabe ist es demgegenüber, die Arbeitsplatzbedingungen so zu gestalten, dass sie für einen diskriminierungsfreien Zugang sorgen und gesundheitliche Arbeitsschutzregelungen geschaffen werden, die es allen ermöglichen, ihren gewünschten Beruf anzustreben.

Wie weit die Regelungen reichen, erkennt man auch daran, dass zwar bei Lebensversicherungen Tests gefordert werden und bei privaten Krankenkassen nicht erlaubt sind, die Versicherungsgesellschaften jedoch oft eng miteinander verwoben sind. Deshalb darf kein Datentransfer erlaubt werden; wie auch stark zu hinterfragen ist, ob es nicht doch zu Diskriminierung führt, wenn für Lebensversicherungen ab 300 000 Euro Gentests erlaubt würden.

Zum Schluss möchte ich noch Details des Gesetzes ansprechen, die intensiver Beratung und fachlicher Expertisen bedürfen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Bereich der Medizin die Gefahr besteht, zu einer auf Gene zentrierten Sichtweise von Krankheits- und Körperbildern zu kommen. Interessant auch, dass sich namhafte Humanethiker heute deutlich distanzieren von der landläufigen Meinung darüber, wie bestimmend eigentlich Gene für Krankheiten seien. Sie raten sehr zu einer ganzheitlichen Medizin und warnen vor einer monokausalen Betrachtung auch bei erblicher Disposition zu einer bestimmten Erkrankung. Prävention, Vorsorge und Sekundärprävention gilt es auch hier mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Das ethisch moralisch wohl problematischste Feld moderner Gendiagnostik ist der Bereich der Pränataldiagnostik. Dem müssen wir uns in den weiteren Beratungen annehmen. (D)

Die Information über das genetische Sein des Fötus und die Regelung im § 218, wonach dieser Information und ihrer Verarbeitung für die schwangere Frau zur medizinischen Indikation also zum Krankheitsbild der Frau selbst erklärt werden kann, hat die embryopathische Indikation zwar abgelöst, das Problem aber nicht aufgelöst. Meines Erachtens werden die damit aufgeworfenen Fragen durch das Gendiagnostikgesetz noch nicht hinreichend bearbeitet. In der alltäglichen Praxis von Schwangeren ist von größter Wichtigkeit, dass ein echter informed consent vor Durchführung eines Gentests sichergestellt wird. Diese Anforderungen auszuformulieren, muss in diesem Gesetz geleistet werden. Alle für die Frau erwachsenden Rechtsansprüche in der gesetzlichen Krankenversicherung, inklusive frei wählbarer Beratungszentren vor und nach dem Test, sind grundlegende Anforderung. Tatsächlich sind die humangenetischen Beratungen sowie alle psychosozialen Angebote in Frauengesundheitszentren oder anderenorts qualitätsgerecht als Begleitung unverzichtbar, und nicht zuletzt gilt es, im hohen Maße verantwortlich mit den menschenrechtlichen Anforderungen in der Forschung umzugehen.

Nicht einwilligungsfähigen Menschen ein minderes Recht auf Unversehrtheit und Autonomie zuzugestehen, nur weil man einen Fremdnutzen aus der Erforschung und Forschung mit ihren höchstpersönlichen Daten erwartet, entspricht einer Nützlichkeits-, also einer utilita-

- (A) ristischen Moral, die nicht Eingang in ein deutsches Gesetz finden sollte.

Also, es gibt noch eine ganze Reihe von Fragen, die im Rahmen der anstehenden Anhörungen zu klären sind bis wir hier im Hause endgültig über ein Gesetz befinden, das schon so lange ansteht.

Birgitt Bender (*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*): Wir beraten das Gendiagnostikgesetz zu einem so späten Zeitpunkt, dass ich mich frage, ob die Bundesregierung glaubt, dadurch die Kritik an ihrem Gesetzentwurf im Nachtprogramm verstecken zu können.

Selten hat mir eine Stellungnahme des Bundesrates so gefallen wie diese zum Gendiagnostikgesetz der Bundesregierung. Bei den aus grüner Sicht zentralen Kritikpunkten Forschung, Versicherung, Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern passt kaum ein Blatt zwischen uns Bündnisgrüne und den Bundesrat. Das sollte den Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen mehr als zu denken geben. Die Regierung ist uneinsichtig, aber die Fraktionen sollten das Votum des Bundesrates nicht einfach ignorieren. Der Bundesrat fordert klar und eindeutig Regelungen für die genetisch-medizinische Forschung.

Nach dieser schallenden Ohrfeige durch den Bundesrat sollte die Union endlich ihre Blockadehaltung zur Regelung des Forschungsbereiches aufgeben. Die Vermutung, es nutze den Forschenden, sie ohne spezifische Regelungen forschen zu lassen, kann sehr schnell nach hinten losgehen. Bei einem einzigen Skandal, in dem mit genetischen Proben Schindluder getrieben wird, würde die Forschung auf Dauer Schaden nehmen. Es ist nicht nur im Interesse derjenigen, die Proben und persönliche Krankheitsinformationen zur Verfügung stellen, sondern auch der Forschenden, dass der Datenschutz so groß geschrieben wird, wie es von allen Datenschutzbeauftragten der Länder gefordert wird.

Die Bundesregierung hat ihr Verbot der Weitergabe von Ergebnissen prädiktiver Tests – Tests, die Wahrscheinlichkeitsaussagen über einen möglichen Ausbruch einer Krankheit in der Zukunft machen – mit Ausnahmen für Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherungen versehen. Unsere Kritik, dass die Bundesregierung hier vor der Versicherungswirtschaft eingeknickt ist, scheint der Bundesrat zu teilen. Er fordert, diese Regelungen zu streichen.

Der Bundesrat kritisiert ebenso zu Recht die Regelungen zur Weitergabe von Daten zu diagnostizierten Vorerkrankungen und Erkrankungen an private Versicherungen. Die Vorschläge gehen klar über die bestehenden Regelungen im Versicherungsvertragsrecht hinaus. Das ist unhaltbar. Hier klare Grenzen zu setzen, ist besonders notwendig, da die Bundesregierung bei der Definition trickst und prädiktive Untersuchungen zu diagnostischen umdefiniert. Eine genetische Veränderung, bei der die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung unterschiedlich hoch ist, je nachdem, ob äußere Einflüsse wie zum Beispiel Belastungen durch Chemikalien am Arbeitsplatz hinzukommen oder nicht, wird genauso behandelt wie

- eine klare und eindeutige Diagnose einer bereits ausgebrochenen Krankheit. (C)

Der Bundesrat fordert, dass eine Person, die ein Angebot zu einem Gentest ablehnt, nicht mit einem Beschäftigungsverbot belegt werden darf. Das müsste eine Selbstverständlichkeit sein – nicht so für die Bundesregierung.

Im Gegensatz zur Bundesregierung scheint der Bundesrat die Lebensrealität von Müttern und deren Neugeborenen zu kennen. Die Bundesregierung will Hebammen verbieten, das seit Jahrzehnten von ihnen durchgeführte Neugeborenen-Screening durchzuführen. Kann es denn wirklich sein, dass der Bundesregierung der Arztvorbehalt wichtiger ist als die Gesundheit der Neugeborenen? Mit dieser neuen Hürde gefährdet sie die flächendeckende Untersuchung von Säuglingen.

Der Bundesrat hat mich in den Bereichen Forschung, Versicherung und Arbeit positiv überrascht. Dort, wo ich nach den Vorstößen aus NRW mit ihm gerechnet habe, finde ich leider keine Positionierung. Ich hätte mir eine Unterstützung in der bioethischen Frage des Verbots von vorgeburtlichen genetischen Untersuchungen von Embryonen auf Krankheiten, die erst im Erwachsenenalter auftreten, gewünscht. Dennoch hoffe ich, dass hier die Koalition im Laufe der Beratungen noch nachbessert.

Ich hoffe, dass die Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen das Votum des Bundesrates ernst nehmen und wichtige Änderungsvorschläge im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger aufgreifen.

- (B) (D)

Rolf Schwanitz, *Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Gesundheit*: Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gendiagnostikgesetzes verfolgt die Bundesregierung vorrangig zwei Ziele: Die mit der Untersuchung menschlicher genetischer Eigenschaften verbundenen Gefahren einer genetischen Diskriminierung sollen verhindert werden. Gleichzeitig sollen aber auch die Chancen des Einsatzes genetischer Untersuchungen für den einzelnen Menschen gewahrt bleiben. Dabei geht der Gesetzentwurf von der Besonderheit genetischer Daten aus. Sie können mit hohem prädiktiven Potential verbunden sein und gegebenenfalls auch Informationen über genetisch Verwandte offenbaren. Für die Bereiche der medizinischen Versorgung, der Abstammung, des Arbeitslebens und der Versicherungen werden spezifische Regelungen getroffen.

Wir sehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, im Gendiagnostikgesetz gesetzliche Initiativen im Bereich der Forschung zu ergreifen, weil insbesondere durch die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern sowie die vorherige Befassung von Ethikkommissionen ein umfangreicher Schutz gewährleistet ist.

Im Einzelnen möchte ich folgende Regelungsschwerpunkte hervorheben: Erstens. Zu dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich der Gendiagnostik gehören sowohl das Recht, die eigenen genetischen Befunde zu kennen, als auch das Recht, diese nicht zu kennen. Genetische Untersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen in

- (A) die Untersuchung rechtswirksam eingewilligt haben. Zusätzlich kommt der genetischen Beratung besondere Bedeutung zu.

Zweitens. Zur Sicherstellung des Schutzes der Patientinnen und Patienten wird ein umfassender Arztvorbehalt für die Durchführung genetischer Untersuchungen zu medizinischen Zwecken festgelegt.

Drittens. Die vorgeburtliche genetische Untersuchung soll auf medizinische Zwecke beschränkt sein, also auf die Feststellung genetischer Eigenschaften, die die Gesundheit des Fötus oder Embryos vor oder nach der Geburt beeinträchtigen können.

Viertens. Im Arbeitsrecht sind genetische Untersuchungen auf Verlangen des Arbeitgebers grundsätzlich verboten. Auch darf der Arbeitgeber die Ergebnisse einer genetischen Untersuchung nicht erfragen, entgegennehmen oder verwenden. Standarduntersuchungen, mit denen die gesundheitliche Eignung eines Beschäftigten für den Arbeitsplatz oder für eine Tätigkeit festgestellt werden kann, bleiben weiterhin zulässig.

Fünftens. Versicherungsunternehmen dürfen beim Abschluss eines Versicherungsvertrages grundsätzlich weder die Durchführung einer genetischen Untersuchung noch Auskünfte über bereits durchgeführte Untersuchungen verlangen. Allerdings sind Vorerkrankungen und Erkrankungen weiterhin anzuzeigen. Zur Vermeidung von Missbrauch ist vorgesehen, dass die Ergebnisse bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen vorgelegt werden müssen, wenn eine Versicherung mit einer sehr hohen Versicherungssumme abgeschlossen werden soll.

- (B) Sechstens. Genetische Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung eines Kindes sind nur dann zulässig, wenn die Personen, von denen eine genetische Probe untersucht werden soll, in die Untersuchung eingewilligt haben.

Siebtens. Der Gesetzentwurf sieht eine interdisziplinär zusammengesetzte unabhängige Gendiagnostik-Kommission vor, die den allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik in Richtlinien festlegen soll und damit der besonders dynamischen Entwicklung in der Gendiagnostik Rechnung trägt.

Die Stellungnahme des Bundesrates läßt erkennen, dass die Länder unseren Regelungszielen grundsätzlich folgen. Ich halte den Beschluss des Bundesrates insgesamt für eine gute Basis, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Anlage 15

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Tagesordnungspunkt 20)

Peter Rauen (CDU/CSU): Wir debattieren heute über einen weiteren Gesetzentwurf, um die Schwarz-

arbeit und die Schattenwirtschaft in Deutschland einzudämmen. Wir sind uns wohl alle einig, dass Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft keinen Dummengunstreich darstellen. Sie sind aktives Handeln und bewusster Missbrauch, gerichtet gegen die Solidargemeinschaft und damit gegen all diejenigen, die ehrlicher Arbeit nachgehen, Steuern und Sozialabgaben entrichten.

Mit der Einführung einer Sofortmeldung und der Mitführungspflicht von Personaldokumenten in besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen, der Verbesserung der Meldedaten bei den Sozialversicherungsträgern durch die direkte Übersendung der Personendaten durch die Kommunen und einer Reihe von technischen Regelungen im Beitrags- und Meldeverfahren wollen wir es den Schattenexistenzen des Arbeitsmarktes schwerer machen, den Sozialstaat weiter zu hintergehen. Allerdings sehe ich bei dem vorliegenden Entwurf noch konkrete und praktische Hindernisse bei der Umsetzung dieser Vorhaben. Besondere Eigenheiten einzelner Branchen wurden nicht hinreichend berücksichtigt. Auch sind einige im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen nicht zielgenau und auf betrieblicher Ebene einfach nicht umzusetzen.

Natürlich ist die sichere Feststellung der Identität einer Person von wesentlicher Bedeutung für die erfolgreiche Bekämpfung der Schwarzarbeit. Dennoch halte ich die Verpflichtung zum ständigen Mitführen von Ausweisdokumenten in einigen Gewerbezweigen für weitgehend praxisfern. Viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus diesen betroffenen Branchen stammen aus dem Nicht-EU-Ausland. Für sie sind ihre Ausweispapiere die einzige offizielle Rückbindung an ihr Heimatland. Ein Verlust derselben wäre katastrophal, manchmal sogar endgültig. Deshalb ist es durchaus üblich in diesem Personenkreis, solche Dokumente sicher vor Verlust aufzubewahren. Sinnvoller könnte hier eine modifizierte Beibehaltung der bisherigen Sozialversicherungsausweisregelung sein. Zudem kann auch so der Arbeitgeber weiterhin durch Vorlage des Sozialversicherungsausweises bei Neueinstellungen, insbesondere bei Nebenbeschäftigungen, sicher sein, dass eine Anmeldung bei der Sozialversicherung besteht.

Um der berechtigten Forderung des Zolls nach schneller und eindeutiger Identifizierung der fraglichen Personen nachzukommen, sollten wir folglich brauchbare Alternativen erarbeiten. So wäre durchaus zu überlegen, ob es für den Zoll ebenso zielführend ist, über einen Onlinezugriff auf die genauen Daten des Sozialversicherungsausweises im Rahmen einer zentralen Erfassung verfügen zu können, um so die Identität einer Person umgehend und einwandfrei festzustellen.

Auch die Sofortmeldepflicht zu Beginn der Beschäftigung trägt für einige betroffene Branchen praktische Probleme in sich. Ich meine Arbeitsfelder mit hoher objektabhängiger und personeller Fluktuation, Firmen, die spontan Aufträge vor Ort annehmen und womöglich noch nachts Personal einstellen müssen, oder gar Unternehmen, die generell erst zum Wochenende Aufträge er-